



Antwort zur Anfrage Nr. 0673/2011 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Schule für Clowns (CDU)**

Die Anfrage wird von der Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH (GVG) wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Mietverträge auf dem Layenhof wurden seitens des Bundes alle kurzfristig und als Zwischennutzungsverhältnisse angelegt und bei Besitzübergang übernommen. Kündigungen von Gewerbemietverträgen durch den Treuhänder orientieren sich ausschließlich daran, dass die Gebäude entsprechend des Auftrags der Zweckverbandsversammlung nach Besitzübergang auf ihre bauliche Substanz und Gefahrenpotentiale untersucht wurden. Dies ist auch beim Gebäude der Clownsschule der Fall.

Die baulichen Mängel des Gebäudes sind seit Jahren bekannt. Der Mieter selbst hat diese baulichen Mängel beanstandet. Das Gebäude wurde vom Bund zum Abrißwert erworben. Es ist gutachterlich seit Jahren bekannt, dass es so große Mängel hat, dass eine mittelfristige Nutzungsdauer nicht mehr möglich ist. In der Sitzung des Zweckverbandes Layenhof/Münchwald am 25.02.2011 wurde deshalb einstimmig der Abriss des Gebäudes beschlossen.

Die GVG hat mit der Schule ständigen Kontakt über die baulichen Mängel gehabt.

Der Mieter selbst hatte in Gesprächen Anfang 2010 geäußert, dass er andere Mieträumlichkeiten in der Mainzer Innenstadt sucht.

Zu 2:

Das Gebäude ist so marode, dass es vom Bund zum Negativwert, also Grundstückswert minus Abrisskosten, erworben wurde. Von daher erübrigt sich eine Einzelaufzählung des Schadensbildes. Im Keller stehen regelmäßig bis 1,30 Meter Wasser und Abwässer, die aufsteigenden Mauerwerke ab Erdgeschoss sind durchfeuchtet und verschimmelt. Die Elektroverteilung ist angegriffen, das Dach ist ungedämmt und in Teilen marode. Die Wasserleitungen entsprechen nicht Trinkwasserqualität.

Die Zweckverbandsversammlung und die GVG als Treuhänder haben keine wirtschaftlich vertretbare Möglichkeit, Investitionen in marode Gebäude vorzunehmen.

Zu 3:

Der Stadt ist daran gelegen, dass die Clownsschule in die Innenstadt umzieht. Natürlich wurden und werden deshalb Angebote über freie Mieträume an anderer Stelle gemacht. Ob und wo es zu einem neuen Mietvertragsverhältnis kommt, ist von der GVG bzw. der Verwaltung nicht beeinflussbar, da dies dem privaten Vertragsrecht unterliegt.

Zu 4:

Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Räume wurden – soweit der GVG bekannt
- von dem Mieter bisher nicht angenommen.

Mainz, 23.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Wirtschaftsdezernent